

Betriebsvereinbarung Arbeitsmedizinische Vorsorge

Zwischen der Klinik Service GmbH

und dem

Betriebsrat der Klinik Service GmbH

wird folgende

Betriebsvereinbarung zur „Arbeitsmedizinischen Vorsorge“

der Beschäftigten und Auszubildenden der Klinik Service GmbH (KSG) einschließlich diesbezüglicher Verfahrensregeln geschlossen:

Präambel

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Durchführung von arbeitsmedizinischer Vorsorge nach der jeweils gültigen Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV-siehe Anlage 1) für die Beschäftigten und Auszubildenden der Klinik Service GmbH. Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient dem persönlichen vorbeugenden Gesundheitsschutz.

Zweck der Betriebsvereinbarung ist es,

- durch Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge arbeitsbedingte Erkrankungen einschließlich Berufskrankheiten frühzeitig zu erkennen und zu verhüten,
- zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit beizutragen und individuell aufzuklären,
- zur Fortentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes beizutragen,
- Beschäftigte über arbeitsmedizinische Vorsorge aufzuklären und
- das Vorliegen einer gesundheitlichen Gefährdung durch Ausübung einer bestimmten Tätigkeit festzustellen.

§ 1

Geltungsbereich

Die Betriebsvereinbarung gilt für alle Beschäftigten und Auszubildenden der Klinik Service GmbH. Hierzu gehören auch die gestellten Beschäftigten des Universitätsklinikums Heidelberg und des Landes Baden-Württemberg.

§ 2

Grundsätzliches

Es ist oberster Grundsatz, Gefährdungen für Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz zu vermeiden (§ 4 Abs. 1 ArbSchG).

Bei den im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gegebenenfalls zu treffenden Maßnahmen ist hinsichtlich der Art der Maßnahmen von den allgemeinen Grundsätzen nach § 4 Arbeitsschutzgesetz auszugehen; hierin wird als Rangfolge im Wesentlichen das TOP-Prinzip (Technik-Organisation-Mensch) zugrunde gelegt.

Durch den Arbeitgeber wird eine solche Vorsorge angeboten, die als solche in der im Anhang beigefügten Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) als arbeitsmedizinische Vorsorge aufgelistet ist (siehe § 4 Betriebsvereinbarung)

Die Erforderlichkeit einer arbeitsmedizinischen Vorsorge ist durch eine vorausgehende Gefährdungsbeurteilung gemäß Betriebsvereinbarung zur ganzheitlichen Gefährdungsbeurteilung der Klinik Service GmbH zu ermitteln. Diese Gefährdungsbeurteilungen sollen bis zum 31.03.2018 durchgeführt werden.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Betriebsvereinbarung regelt die Durchführung arbeitsmedizinischer Vorsorge.

Die arbeitsmedizinische Vorsorge erfolgt gemäß § 7 Abs. 1 ArbMedVV ausschließlich durch einen Arzt, der berechtigt ist, die Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder die Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ zu führen. Der Arzt hat bei der Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge die Vorschriften der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) zu beachten, insbesondere hat er gemäß der Verordnung die aktuellen arbeitsmedizinischen und arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse bei seiner Arbeit zu berücksichtigen (lt. ArbMedVV).

Bei Änderungen der Untersuchungsinhalte der Pflichtvorsorge bzw. der verpflichtenden Angebotsvorsorge nach den ArbMrdVV ist der Betriebsrat vorab zu informieren. Mögliche Alternativen zu den Änderungen werden zwischen Betriebsrat und Arbeitgeber ggf. festgelegt.

§ 4

Arten der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst Pflicht-, Angebots- und Wunschvorsorge.

1. Pflichtvorsorge

Pflichtvorsorge ist eine arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten zu veranlassen hat. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkret aufgeführt (z.B. regelmäßiges Arbeiten mit Infektionsgefahr). Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, an dieser Vorsorge teilzunehmen.

2. Angebotsvorsorge

Angebotsvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber dem Beschäftigten bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten hat. Diese Tätigkeiten sind im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge konkret aufgeführt (z.B. Untersuchungen bei Tätigkeiten an Bildschirmgeräten). Der Arbeitnehmer kann diese Vorsorge freiwillig in Anspruch nehmen.

3. Wunschvorsorge

Wunschvorsorge ist arbeitsmedizinische Vorsorge, die der Arbeitgeber dem Beschäftigten über den im Anhang der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge hinaus bei allen Tätigkeiten zu gewähren hat. Diese kann der Arbeitnehmer freiwillig in Anspruch nehmen.

Der Arbeitnehmer kann sich bei seinem persönlichen Bedarf untersuchen lassen, wenn zwischen der Wunschuntersuchung und seiner beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht.

§ 5

Verfahrensvorschriften für die arbeitsmedizinische Vorsorge

Beschäftigte werden für die arbeitsmedizinische Vorsorge bezahlt von der Arbeit freigestellt. Bei arbeitsmedizinischer Vorsorge, die aus wichtigem Grund nur außerhalb der Arbeitszeit stattfinden kann, wird die Zeit einschließlich der Wegezeit als Mehrarbeit vergütet.

Es besteht die gesetzlich freie Arztwahl. Arbeitnehmer können sich an geeignete Ärzte gemäß § 3 Abs. 2 dieser Betriebsvereinbarung wenden.

Soweit der vom Arbeitgeber beauftragte Betriebsärztliche Dienst der Universität Heidelberg im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge in Anspruch genommen wird, trägt hierfür der Arbeitgeber die Kosten. Soweit Arbeitnehmer für die arbeitsmedizinische Vorsorge andere Ärzte in Anspruch nehmen, trägt der Arbeitgeber nur die Kosten, soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

§ 6

Häufigkeit der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Pflicht- und Angebotsvorsorge sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen bzw. anzubieten.

Die zeitlichen Abstände sind abhängig von der Art der Vorsorge sowie dem Alter des Beschäftigten und sind in den einzelnen Vorschriften bzw. G-Grundsätzen geregelt (siehe ArbMedVV Anhang AMR Nr.2.1).

§ 7

Einladung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die Einladung zur arbeitsmedizinischen Pflicht- und Angebotsvorsorge erfolgt durch den betriebsärztlichen Dienst.

Für die betroffenen Beschäftigten muss in der Einladung zur Pflicht- und Angebotsvorsorge deutlich erkennbar sein, um welche Vorsorge es sich handelt, ob eine Verpflichtung zur Teilnahme an dieser Vorsorge besteht und dass es sich ausdrücklich nicht um eine Eignungsuntersuchung handelt. Es werden die Anschreiben gemäß ArbMedVV Anhang AMR Nr.5.1 (siehe Anlage 2 verwendet.

In den Einladungsschreiben wird der Vorsorgeanlass entsprechend des wesentlichen Inhalts der maßgeblichen Regelung des Anhangs zur ArbMedVV benannt.

Der Betriebsrat erhält zeitgleich mit der Einladung an den Beschäftigten zur Pflicht- oder Angebotsvorsorge eine Mehrfertigung dieser Einladung (Übermittlung per E-Mail genügt).

Bei Wahrnehmung von Wunschvorsorge erfolgt die selbständige Terminvereinbarung durch den Beschäftigten.

§ 8

Ergebnis der Vorsorge

Die Ergebnisbeurteilung der Vorsorge richtet sich nach den Anforderungsprofilen, die durch die ArbMedVV vorgegeben sind.

Das Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge und die Befunde der Pflicht- und Angebotsuntersuchungen im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge werden dem Arbeitnehmer unverzüglich und umfassend mitgeteilt.

Im Rahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge erfolgt auf Basis der Arbeitsplatzsituation und der individuellen Tätigkeit sowie ggf. der Untersuchungsergebnisse eine Beratung der Beschäftigten durch den behandelnden Arbeitsmediziner (BÄD).

Der Arbeitgeber erhält wie der Beschäftigte eine Vorsorgebescheinigung mit den Angaben, dass, wann und aus welchem Anlass eine arbeitsmedizinische Vorsorge stattgefunden hat und wann eine weitere arbeitsmedizinische Vorsorge angezeigt ist. Ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass die Maßnahmen des Arbeitsschutzes für den betreffenden Beschäftigten nicht ausreichen, so muss dies dem Arbeitgeber gemäß der arbeitsmedizinischen Regel 6.4 (s. Anlage 4) mitgeteilt werden.

§ 9

Vorsorgekartei und Gesundheitsakte

Die Vorsorgekartei wird entsprechend den gesetzlichen Regelungen geführt.

Betriebsvereinbarung Arbeitsmedizinische Vorsorge

Gemäß der ArbMedVV wird eine Gesundheitsakte für jeden Beschäftigten beim betriebsärztlichen Dienst geführt. Diese Gesundheitsakte verbleibt ausschließlich beim Betriebsärztlichen Dienst und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Nur der Beschäftigte kann den Arzt im Einzelfall von der Schweigepflicht entbinden.

Mit Zustimmung des Arbeitnehmers können die Untersuchungsergebnisse an den zuständigen Hausarzt übermittelt werden.

Die Gesundheitsakte ist entsprechend den Fristen der AMR 6.1 (s. Anlage 5) aufzubewahren.

Beim Ausscheiden eines Beschäftigten erhält dieser auf seinen Antrag den ihn betreffenden Auszug aus der Vorsorgekartei.

§ 10

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Betriebsvereinbarungen ungültig sein, so beeinträchtigt dies die Wirksamkeit der Betriebsvereinbarung und der übrigen Bestimmungen nicht. In einem solchen Fall werden die Betriebsparteien einer der unwirksamen Regelung angenäherte rechtswirksame Ersatzvereinbarung treffen und so die Betriebsvereinbarung zur Durchführung bringen.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

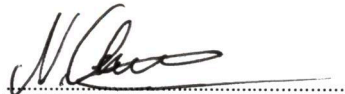
Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2017 in Kraft und kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende, frühestens zum 31.12.2018 gekündigt werden. Im Falle ihrer Kündigung wirkt diese Betriebsvereinbarung nach.

Heidelberg, den 29.11.2016



.....

Geschäftsführung Klinik Service GmbH



.....

Betriebsrat Klinik Service GmbH

Betriebsärztlicher Dienst der Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 130.3, 69120 Heidelberg

Betriebsärztlicher Dienst
des Universitätsklinikums
und der Universität Heidelberg
Im Neuenheimer Feld 130.3
69120 Heidelberg

«v_Anschrift1»

«v_Anschrift2»

«v_Anschrift3»

«v_Anschrift4»

«v_Anschrift5»

«v_Anschrift6»

Anmeldung: 06221- 56 8966

Fax : 06221- 56 5734

Mail : betriebsarzt@med.uni- heidelberg.de

«Datum und Zeit»

Aufforderung zur Arbeitsmedizinischen Vorsorge

«v_Anrede»

nach den derzeitigen Kenntnissen des Betriebsärztlichen Dienstes über Ihren Arbeitsplatz ist Ihr Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, Ihnen eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach dem Anhang der ArbMedVV anzubieten. Die Vorsorge ergibt sich aufgrund folgender Gefährdungen:

«v_Untertext» = *siehe entsprechenden Absatz (P) oder (A)*

P Die Teilnahme an einer Pflichtvorsorge (**P**) ist verpflichtend. Bei dem Vorsorgetermin handelt es sich um ein Beratungsgespräch. Die Pflichtvorsorge ist anlässlich einer besonders gefährdeten Tätigkeit vor Aufnahme der Tätigkeit und anschließend in regelmäßigen Abständen durchzuführen. Soweit Ihnen dabei für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderliche Untersuchungen angeboten werden, sind diese freiwillig.

A Die Teilnahme an einer Angebotsvorsorge (**A**) ist freiwillig. Bei diesem Vorsorgetermin handelt es sich um ein Beratungsgespräch. Soweit Ihnen dabei für die individuelle Aufklärung und Beratung erforderliche Untersuchungen angeboten werden, sind diese freiwillig.

Die Vorsorge ist für Sie kostenfrei und erfolgt in der Regel innerhalb Ihrer Arbeitszeit und gilt als Arbeitszeit.

Der Arbeitgeber und der Beschäftigte erhalten eine Bescheinigung, in der die Teilnahme an der Vorsorge bescheinigt wird. Diese enthält Informationen über das Datum der Vorsorge, den Anlass sowie den Zeitpunkt der Nachsorge. Bei der Arbeitsmedizinischen Vorsorge handelt sich nicht um eine Eignungsuntersuchung. Der Arzt ist grundsätzlich an die ärztliche Schweigepflicht gebunden.

Für Rücksprachen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie daher in den nächsten 14 Tagen einen Termin unter der Telefonnummer **06221/56-8966**

Bitte geben Sie auch Bescheid, wenn Sie den Termin nicht wahrnehmen möchten.

Bitte bringen Sie zur Untersuchung Ihren Mitarbeiterausweis und Ihren Impfpass mit.

Mit freundlichen Grüßen

«[Benutzer]Stempel»